

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Gestaltung von Halbjahresinformation, Halbjahreszeugnis,
Jahreszeugnis, Abgangszeugnis, Abschlußzeugnissen der Mittelschule und
Abschlußzeugnissen der Mittelschule für Schulfremde**

Az.: 31-6631.10/22

Vom 17. September 1997

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Mittelschulen im Freistaat Sachsen.

2 *außer Kraft*

3 *außer Kraft*

4 *außer Kraft*

5 Abschlußzeugnisse

Zur Dokumentation des erreichten Entwicklungs- und Leistungsstands des Schülers am Ende des Abschlußjahres sowie des erreichten Schulabschlusses sind an den Mittelschulen die als *Anlage 4* (Hauptschulabschluß), *Anlage 5* (qualifizierender Hauptschulabschluß) und **Anlage 6** (Realschulabschluß) beigefügten Formulare „Abschlußzeugnis der Mittelschule“ im Format DIN A4 vierseitig entsprechend zu verwenden.

6 *außer Kraft*

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

Der Staatsminister für Kultus

Dr. Matthias Röbner

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gestaltung der Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Abgangszeugnisse der Grund-, Förder-, Mittelschule, des Gymnasiums (Sekundarstufe I) und des Abendgymnasiums und des Kollegs (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen
vom 19. Oktober 2004 (MBI.SMK S. 434)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gestaltung der Abschlusszeugnisse der Förder- und Mittelschule und der Abschlusszeugnisse der Mittelschule für Schulfremde im Freistaat Sachsen
vom 11. April 2006 (MBI.SMK S. 181)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus
vom 1. Dezember 2005 (SächsABI.SDr. S. S 883)